

# RS Vwgh 1991/11/25 91/19/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §29a;

## Beachte

Am gleichen Tag wurde der Beschwerdefall 91/19/0294 im gleichen Sinn entschieden.

## Rechtssatz

Das Schreiben einer Bezirkshauptmannschaft an eine andere Bezirkshauptmannschaft mit dem Betreff: "A Fremdenpolizeigesetz und Paßgesetz" und dem Ersuchen um "Kenntnisnahme" sowie "zuständige Erledigung" kann mangels jeglicher Bezugnahme auf ein konkretes Strafverfahren sowie infolge Fehlens jedes Hinweises auf § 29a VStG nicht als verfahrensrechtliche Anordnung im Sinne dieser Bestimmung gewertet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190293.X01

## Im RIS seit

25.11.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)